

13.3.2019

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses

am 13.03.2019

Antrag

der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Schaffung eines „Modellprojekts Clearingstelle“

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag erkennt das Problem, dass illegal in Deutschland lebende Menschen häufig vielfältigen Gefahren und Ausbeutungsverhältnissen ausgesetzt sind. Darum bekennt sich der Landtag zu dem Ziel illegalen Aufenthalt zu bekämpfen, indem den Betroffenen Wege aus der Illegalität eröffnet und sie in ein geordnetes Verfahren zur Klärung ihres Aufenthaltsstatus geführt werden.

Der Landtag bittet die Landesregierung aus diesem Grund ein „Modellprojekt Clearingstelle“ zu schaffen und die hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten. Das „Modellprojekt Clearingstelle“ soll wie folgt gestaltet werden:

1. Die Landesregierung wird gebeten, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass für in der Illegalität lebende Ausländerinnen und Ausländer die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige geschaffen wird, um ein ordnungsgemäßes Verfahren über die Klärung des Aufenthaltsstatus zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist auch zu regeln, dass Mitglieder von Beratungsstellen, die Ausländerinnen und Ausländer vor und während des Clearingstellenverfahrens im Sinne der Nr. 5 beraten und unterstützen, straffrei bleiben.
2. Die Selbstanzeige ist bei der zuständigen Ausländerbehörde oder einer anderen neu zu schaffenden öffentlichen Stelle zu erstatten und soll innerhalb einer bestimmten Frist möglich sein, wobei für Altfälle eine angemessene Übergangsfrist zu schaffen ist.

3. Die Voraussetzungen und Ausschlussgründe der strafbefreienden Selbstanzeige sind festzulegen, wobei sich an der bereits bestehenden Selbstanzeigemöglichkeit im Steuerrecht orientiert werden soll. Insbesondere müssen bestehende aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten vollständig und fehlerfrei nachgeholt, unrichtige Angaben berichtigt und unvollständige Angaben ergänzt werden.
4. Nach Erstattung der Selbstanzeige ist das aufenthaltsrechtliche Verfahren durchzuführen. Über den Aufenthaltsstatus entscheidet die zuständige Ausländerbehörde. In diesem Zusammenhang ist zu regeln, dass nach Erstattung der wirksamen Selbstanzeige bis zum Abschluss des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens keine Ausreisepflicht besteht.
5. Um die betroffenen Menschen, die in der Illegalität in Deutschland leben, zu ermutigen, von der Möglichkeit einer strafbefreienden Wirkung einer Selbstanzeige Gebrauch zu machen, bedarf es einer vertrauensvollen Aufklärung, Beratung, Verfahrensbegleitung und Unterstützung. Deshalb soll eine unabhängige Beratungsstelle im Rahmen des Modellprojekts eingerichtet werden, die die Menschen, die ein Clearingverfahren anstreben, bei der Selbstanzeige unterstützt und berät. Diese Beratungsstelle soll bereits vor der gesetzlichen Regelung eines Selbstanzeigeverfahrens durch den Bund auf Landesebene geschaffen werden, um die illegal in Schleswig-Holstein lebenden Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der heute bestehenden rechtlichen Möglichkeiten auf ihrem Weg aus der Illegalität zu unterstützen und zu beraten.

Begründung:

Illegalen Aufenthalt gilt es zu begrenzen und zu bekämpfen. Mit dem Instrument einer strafbefreienden Selbstanzeige soll die Möglichkeit geschaffen werden in einem Modellprojekt ein Clearingverfahren zu erproben. Ziel ist es, Menschen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, die Möglichkeit zu geben, in einem geordneten Verfahren ihren Aufenthaltsstatus zu klären.

Die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige kann nur eintreten, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind und Ausschlussgründe nicht vorliegen. Für die Betroffenen muss daher eine umfassende und staatlich unabhängige Beratung gewährleistet werden, wofür im Rahmen des Modellprojekts eine Stelle geschaffen werden soll. Sie soll potentiell Betroffene bei dem Betreiben des Clearingverfahrens beraten und unterstützen und gewährleisten, dass potentiell Betroffene möglichst niedrigschwellig von der Clearingstelle angesprochen werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Clearingstelle können nur auf Bundesebene geschaffen werden. Bis diese verwirklicht sind, soll die zu errichtende Beratungsstelle im Rahmen des jetzt rechtlich Möglichen bei dem Weg in ein geordnetes Verfahren zur Klärung des Aufenthaltsstatus beraten und unterstützen.

Die Clearingstelle soll zunächst als Modellprojekt errichtet werden, um prüfen zu können, ob sich mit diesem Instrument die Anzahl der in Illegalität lebenden Menschen wirksam reduzieren lässt.

gez.

Barbara Ostmeier

Serpil Midyatli

Aminata Touré

Jan Marcus Rossa